

Regelungen für die Abiturprüfung im Fach Sport für das Jahr 2026

Die Abiturprüfung im Fach Sport ist eine besondere Fachprüfung, die aus einem praktischen Teil und einem theoretischen Teil besteht. Auf Grundlage der OAPVO sowie der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen Sport“ (EPA) der KMK und der Fachanforderungen Sport 2015 („FA“) werden folgende Regelungen getroffen:

1. Zulassung zur Prüfung

Sofern eine Benotung in der Qualifikationsphase in allen vier Halbjahren erfolgen konnte, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin für die Prüfung zugelassen werden. Die Teilnahmebedingungen zum Eintritt in das sportliche Profil wirken bis zum Zeitpunkt der Zulassung (s. FA Sport S. 56). Diese Kriterien sind zu beachten:

- Die Bescheinigung der körperlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen im Fach Sport als Profil gebendes Fach liegt seit Eintritt in die Oberstufe (E-Phase) vor und entspricht der aktuellen gesundheitlichen Verfassung.
- In allen vier Halbjahren (Q1.1, Q1.2, Q2.1, Q2.2) ist eine praktische Teilnahme erforderlich. Den Abschnitten II 1.5 und III 1.5.1. der FA sind alle diesbezüglichen Regelungen detailliert zu entnehmen. Können Schülerinnen und Schüler ein ganzes Halbjahr aus gesundheitlichen Gründen keine sportmotorischen Leistungen einbringen, so erhalten sie keine Zeugnisnote und können für die Prüfung nicht zugelassen werden. Ausschließlich theoretische und / oder Ersatzleistungen reichen für eine Zeugnisnote nicht aus. Statt eines dann notwendig werdenden Rücktritts von der Prüfung sind die Schülerinnen oder Schüler über die Möglichkeit des Profilwechsels aufzuklären. Der Wechsel in ein Ersatzprofil ist bis zum Ende des dritten Halbjahres der Q-Phase (Ende Q2.1) möglich. Abweichend von dem Hinweis in den FA S. 56 kann der Profilwechsel auch später noch zugelassen werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nötig ist.
- Nach schweren Verletzungen oder Erkrankungen ist die Teilnahme- und Prüffähigkeit der körperlichen Leistungsfähigkeit erneut mit einer aktuellen amtsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind über die Rahmen- und Teilnahmebedingungen im Vorwege aufgeklärt worden. Sie wissen, dass sie *im Falle von schwerwiegenden Verletzungen kein Recht auf einen Ersatz der praktischen Abiturprüfung durch bereits in der Q-Phase erbrachte Leistungen haben. Ohne Prüfung kann es kein Abitur geben. Die Prüflinge kennen den Fortgang nach Verletzungen: allgemeine Empfehlung seitens der Sportlehrkraft für individuell zu organisierende und eigenständige Reha-Maßnahmen, ggf. Profilwechsel bzw. Rücktritt von der Prüfung.*

2. Prüfungsteile

Alle Prüflinge weisen in einer **sportpraktischen Prüfung**, die in zwei Themenbereichen (s. S. 81 FA Sport) absolviert wird, nach, dass sie in allen Anforderungsbereichen die in den FA definierten sportfachlichen Kompetenzen in ihrer dargestellten Ausprägung erworben haben. Ebenfalls legen alle Prüflinge eine theoretische Prüfung ab. Zwei Formen der **sporttheoretischen Prüfung** werden unterschieden:

- a. Im „Sportprofil“, d. h. im Sportkurs auf erhöhtem Niveau - der eine vorherige Genehmigung durch die Fachaufsicht MBWFK erfordert -, wird neben der praktischen eine **schriftliche Prüfung** (siehe Abschnitt 3.) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Klausur liegt vor den praktischen Prüfungen.

- b. Im „mündlichen Abitur“ eines Sportkurses auf grundlegendem Prüfungsniveau (s. S. 59 FA), „P4“ absolvieren die Prüflinge neben der praktischen eine *mündliche Prüfung* (siehe Abschnitt 6.). Der Zeitpunkt liegt nach den sportpraktischen Prüfungen und nach der Verkündung der schriftlichen Klausurergebnisse der anderen Fächer.

Auf der Grundlage der Standards für die Allgemeine Hochschulreife und der FA werden die folgenden Regelungen für die einzelnen Teile der Abiturprüfung im Fach Sport getroffen:

3. Schriftliche Prüfung (Profilfach Sport)

Die schriftliche Abiturprüfung findet dezentral statt. Zu diesem Zweck reicht die zuständige Sportlehrkraft der Schule mit Sportprofil auf dem Dienstweg zwei Aufgabenvorschläge im Bildungsministerium ein. Im Genehmigungsverfahren erfolgt für jede Einreichung eine gesonderte Sichtung aller eingereichten Unterlagen. Diese werden bezüglich der Einhaltung der Vorgaben in den gültigen FA, Prüfungsregeln und Checklisten überprüft.

Die aktuelle **Checkliste für Aufgabenvorschläge** vervollständigt die Regelungen für die Abiturprüfung im Fach Sport für das Jahr 2024. Alle in der Checkliste enthaltenen Hinweise und Vorgaben zu

- Themen,
- Aufgabenstellung je Aufgabenvorschlag,
- Operatoren je Aufgabenvorschlag,
- Material je Aufgabenvorschlag,
- Erwartungshorizont und unterrichtlichen Voraussetzungen je Aufgabenvorschlag,
- Weiteren einzureichenden Unterlagen und
- Formalen Aspekten / Deckblatt

sind beim Erstellen der Aufgabenvorschläge also verbindlich einzuhalten. Im Falle von Beanstandungen erfolgt über die Schulleiterin bzw. den Schulleiter die Aufforderung und Abstimmung zur Nachbesserung. Abschließend erhalten die Schulen die ausgewählte, genehmigte Aufgabe, die von den Prüflingen zu bearbeiten ist.

In der schriftlichen Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten.

Die **Korrektur** der Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage des zuvor eingereichten **Erwartungshorizonts** in Tabellenform. Bei der Korrektur und **Bewertung** ist zu berücksichtigen:

- Erst- und Zweitkorrektur sind für Einsicht nehmende Personen, insbesondere Abiturientinnen und Abiturienten klar unterscheidbar. Eine durchgehend eigenständige Korrektur durch den Zweitgutachter / die Zweitgutachterin ist erkennbar, zwei unterscheidbare Rotstifte werden verwendet.
- Die Korrektur ist erkennbar von Kriterien geleitet: Eine Bezugnahme in Randbemerkungen auf den Erwartungshorizont sowie der Wert der Schülerbeiträge für die Lösung der Aufgabe sind angegeben. Beispiele: Erfassung der Aufgaben- und Problemstellung / Materialauswertung / Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse / Anwendung Fachsprache / Begründung der Aussagen / Herstellen geeigneter Zusammenhänge / Selbständigkeit der Bearbeitung / Breite der Argumentation / Differenziertheit und Angemessenheit der Reflexion bzw. Bewertung / Aspekte, die über den Erwartungshorizont ggf. hinausgehen, werden erwähnt.

- Korrektur und Prüfung der Sprachrichtigkeit erfolgt (Wörterzahl und Quotient sind angegeben).
- Durchgängige Kennzeichnung von Stärken und Schwächen (Haken sind abschnittsweise z.T. auch möglich)
- Der Zweitkorrektor / die Zweitkorrektorin fällt ein eigenständiges Urteil; die Datumseingaben bei der Unterschrift der Erst- und Zweitkorrektor sind unterschiedlich.
- Die Verwendung der Checklisten zur Drittkorrektur ist zum Abgleich mit den Vorgaben zu empfehlen.
- Eine Kongruenz zwischen Erwartungshorizont, Schülerleistung, Randbemerkungen, abschließender verbaler Würdigung (siehe Checklisten Korrektur: „Anmerkung / Ergänzung (nach Bedarf)“: und Note ist vorhanden.
- Die Punktevergabe ist für Einsicht nehmende Prüflinge sachlich korrekt und nachvollziehbar und die Punkteverteilung entspricht der Gewichtung im Bewertungsbogen.
- Eine Würdigung von ggf. über den Erwartungshorizont hinausgehenden Aspekten ist erfolgt, ohne dass es zu einer Überschreitung der Anzahl der für den betreffenden Aufgabenteil vorgesehenen Gewichtungseinheiten kommt.
- Die Bewertung erfolgt nach aktuellen Vorgaben (vgl. § 11 Abs. 2 OAPVO, Leistungsbewertung: einheitliche Umrechnungstabelle, s.u.).
- Der Bewertungsbogen wird Bestandteil der Prüfungsarbeit.

Abweichend von Abschnitt 6.1.3. der FA gilt für die **Benotung** der Arbeiten dieser Bewertungsschlüssel:

Mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten (in %)	Note	Notenpunkte
95	sehr gut	15
90	sehr gut	14
85	sehr gut	13
80	gut	12
75	gut	11
70	gut	10
65	befriedigend	9
60	befriedigend	8
55	befriedigend	7
50	ausreichend	6
45	ausreichend	5
40	ausreichend	4
33	mangelhaft	3
27	mangelhaft	2
20	mangelhaft	1
0	ungenügend	0

Bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form oder bei gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit werden nach der fachlichen Bewertung der Abiturarbeit bis zu zwei

Notenpunkte abgezogen. Wird die Abiturarbeit im Gesamturteil mit 6 Notenpunkten beurteilt, wird in der Regel höchstens ein Notenpunkt abgezogen, bei einer Beurteilung mit 5 oder weniger Notenpunkten findet ein Punktabzug in der Regel nicht statt (s. auch OAPVO).

Grundlage für die Bewertung der Sprachrichtigkeit ist die Wörterzahl der gesamten Arbeit (einschließlich vom Prüfling wiedergegebener Zitate etc.). Die Wörterzahl wird durch die Zahl der gewerteten Fehler geteilt (Fehlerquotient). Es gilt folgende Tabelle:

Wörter pro Fehler	150 und mehr	100 bis 149	70 bis 99	40 bis 69	20 bis 39	weniger als 19
Notenstufe	1	2	3	4	5	6

4. Die sportpraktische Prüfung

Im Profil gebenden Fach und im vierten Prüfungsfach müssen die Prüflinge eine praktische Prüfung absolvieren. Diese findet im Zeitraum nach Ende der schriftlichen Abiturleistungen und vor Beginn der mündlichen Prüfungen statt. Die Prüflinge werden jeweils in zwei verschiedenen Themenbereichen geprüft. Die inhaltlichen Vorgaben, zugelassene Prüfungsformate und die Grundsätze zur Bewertung in den Sportarten sind den FA (S. 80ff.) zu entnehmen, ebenso Hinweise zum Verfahren bei auftretenden Verletzungen (s.u. zudem Abschnitt 5.).

Die **Vorbereitung der Prüflinge** auf die praktische Prüfung erfolgt im Sportunterricht fortlaufend in der gesamten Oberstufe (E, Q1, Q2) und wird begleitet von selbständigem Üben.

Bei der **Vorbereitung der praktischen Prüfung** berücksichtigt die Sportlehrkraft, dass neben den Sportarten, bei denen der individuellen Leistungsbewertung feststehende Wertetabellen zugrunde gelegt werden und die Planung der Prüfungstage gut abzuleiten ist (Fitness, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Turnen,), für die anderen Sportarten geeignete Prüfungsaufgaben gemäß FA geplant und vor Prüfungsbeginn am Prüfungstag angemessen mitgeteilt werden müssen. Ergänzend gilt zu berücksichtigen:

- Gegenstand der Prüfung und **Schwerpunkt der Notenfindung** ist die Spielleistung und damit die spezielle Spielfähigkeit (FA S. 89). Technische, einzel- und gruppentaktische Elemente *können* zusätzlich in vereinfachten Spielaufgaben hinzu überprüft werden. Diese Elemente werden insbesondere dann geprüft, wenn es nicht zu einer eindeutigen Bewertung der Prüfenden kommt. Die Endnote darf von der gezeigten Spielleistung durch die oben angegebenen technisch-taktischen Prüfungsteile höchstens um 2 Notenpunkte verändert werden.
- Die Beobachtungsschwerpunkte müssen verschriftet, in ihrer Zahl bei der Beobachtung durch die Prüfenden zu bewältigen und im Gespräch der Prüfenden im Anschluss die das Gespräch bestimmende Grundlage sein. Es sind in den FA Sport und im Leitfaden zu den FA Sport Hinweise zu Beobachtungsschwerpunkten zu finden.
- Die Rahmung für eine Besprechung bzw. angemessene Auswertung der erbrachten Leistungen muss vorbereitet werden: kopierte Protokolllisten, ein rechtzeitig von Seiten der Schule geplanter Tagesablauf mit Zeitfenstern für das Prüfungsgespräch, Tische und Stühle am Ort der Prüfung, ggf. Unterstützung durch Lernende der Sportprofile.

- Eine Bewegungsvorstellung und Lösung von motorischen Aufgaben, die nicht den FA Sport bebildert zu entnehmen sind, kann alternativ anderen Quellen entnommen werden und Orientierung im Gespräch der Prüfenden geben, z. B.:

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/sport/fortbildungen/step-aerobic-abiturpruefung/articles/step-aerobic-in-der-abiturpruefung.html>

<https://sportapp-entwicklung.de/schulsportapp-bw>

Vor Antritt der Prüfung erfolgt die Gesundheitsabfrage.

Bezüglich der **Bewertung und Rückmeldung** erbrachter Prüfungsleistungen ist dies zu beachten:

- Die Kriterien geleitete Beobachtung und Besprechung der Prüfung muss zu einem Ergebnis führen, das die erbrachten Leistungen am Prüfungstag bewertet und nicht durch die im Unterricht zuvor erbrachten Eindrücke und Bewertungen verfälscht wird.
- Im Fall der Sportarten, die mit Wertetabellen geprüft werden, ist es zulässig, die erreichten Messwerte, zu denen Punktwerte in den FA enthalten sind, mitzuteilen. Im Übrigen werden die erreichten Prüfungsergebnisse bzw. errechneten Teilnoten der beiden Praxisprüfungen erst am Tag der Notenverkündung durch die Schulleitung verkündet.

5. Verletzungen

In den FA ist der Umgang mit Attesten in der Abiturprüfung geregelt (III, 1.5.1). Es wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Für den Fall einer Verletzung bzw. Erkrankung, welche der prüfenden Sportlehrkraft oder der Schulleitung im Zeitraum vor den Prüfungstagen bzw. direkt zu Beginn einer Prüfung durch den Prüfling oder die Eltern nicht volljähriger Prüflinge angezeigt wird, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass eine Teilnahme an der **Prüfung** auch nach dem ersten angesetzten Termin ersatzweise **grundsätzlich erforderlich** ist, wenn das Abitur bestanden werden soll. Ein ärztliches Attest, das die Teilnahme an der Prüfung zunächst unterbindet, befreit nicht von der Notwendigkeit einer Prüfung. Eine amtsärztliche Stellungnahme ist zur Klärung fallweise sinnvoll und muss dann von dem Prüfling beigebracht werden, wenn die Schule den Hinweis gibt und eine angemessene Entscheidung treffen soll (s. FA Abschnitt 1.5.3, Abschnitt 2). Im Einvernehmen mit dem Prüfling bzw. den Eltern nicht volljähriger Prüflinge ist es auch möglich, auf der Grundlage einer schriftlich vorliegenden Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Einverständniserklärung) eine gezielte Beratung zum weiteren Fortgang zu leisten.

Eine **Nachprüfung** kann **ohne Einbeziehung der Fachaufsicht Sport** durch die Schule zu einem späteren Termin angesetzt werden, um eine vollständige Prüfung zu erreichen. **Termine** für Nachprüfungen können auch nach dem mündlichen Abitur oder nach dem Ende des Schuljahres in der unterrichtsfreien Zeit oder zu Beginn des neuen Schuljahres organisiert werden. Dabei wird empfohlen, nach der Genesung bzw. ab dem Ende des Zeitraums, in dem sportliche Belastung ausgesetzt war, ein kurzes Zeitfenster von ca. 1-2 Wochen für ein eigenständiges Training des Prüflings vor der Nachprüfung einzuplanen. Die Prüflinge haben keinen Anspruch auf einen Wunschtermin.

Bei einer Nachprüfung können nur diejenigen Sportarten geprüft werden, die in der Oberstufe unterrichtet wurden und von der Schule, die bereits entlassene Prüflinge ggf. nicht mehr einsetzen kann, organisierbar sind. Insofern sind Abweichungen von den vor der Verletzung ausgewählten Prüfungsarten möglich. Der Einsatz von Schülerinnen und Schülern jüngerer Jahrgänge ist erlaubt. Es gelten bei Nachprüfungen dieselben **Maßstäbe der Bewertung**.

Weitere Festlegungen, z.B. zu besonderen Fällen, bei denen geprüft werden muss, ob eine **spät auftretende langanhaltende Sportunfähigkeit** besteht, weil es z. B. eine schwere Sportverletzung am Tag vor einer Prüfung gegeben hat und kein Profilwechsel mehr möglich ist, erfolgen durch die Fachaufsicht. Im Falle der Erwägung eines **Verzichts auf eine Prüfung, über den die Fachaufsicht entscheidet**, ist so zu verfahren:

1. **Kontaktaufnahme** der Oberstufen- bzw. Schulleitung mit der Fachaufsicht MBWFK und Information über die Situation (Attest mit Informationen zu schwerer Verletzung bzw. Erkrankung).
2. **Festlegung** durch die Fachaufsicht: (a) Hinweise zum weiteren Verfahren oder (b) Ersatz der praktischen Prüfung.
3. Bei Feststellung des Ersatzes der praktischen Prüfung (b) erfolgt die **Beauftragung** der zuständigen Sportlehrkraft durch die Oberstufen- oder Schulleitung zu einer schriftlichen Zusammenstellung bereits erbrachter Leistungen aus dem Unterricht Q1 bzw. Q2 in den beiden ausgewählten Prüfungssportarten: Erläuterung der Bewegungsaufgaben, Qualität der Bewältigung, Datum der Leistungserbringung samt Notenvorschlag für jede Sportart (Maßstab Abiturprüfung) sowie Angabe der bisherigen Halbjahresnoten Q1 und Q2 und der Klausurleistung im Abitur. Diese Sportlehrkraft erstellt aus den geforderten Vorgaben *ein Gesamtdokument* im PDF-Format.
4. **Einreichung** der Unterlagen durch die Oberstufen- bzw. Schulleitung als Mailanhang an die Fachaufsicht.
5. Die Mitteilung der **Festlegung des Ergebnisses** erfolgt durch die Fachaufsicht an die Oberstufen- bzw. Schulleitung. Das Ergebnis wird schulseitig veraktet.

6. Mündliche Prüfung

Sofern die schulischen Rahmenbedingungen - im Sinne der Voraussetzungen für die Genehmigung eines sportlichen Profils - erfüllt sind, kann das Fach Sport als viertes Prüfungsfach gewählt werden. Neben der sportpraktischen Prüfung (s.o.) wird eine mündliche Prüfung absolviert.

Allgemeine Hinweise zur Durchführung und zum Ablauf mündlicher Prüfungen sind der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAPVO) sowie den Merkblättern zur mündlichen Abiturprüfung mit weiteren gesonderten Hinweisen zu entnehmen.

Fundstelle für die einzelnen Vorgaben im Fach Sport sind die FA Sport (2015), insbesondere der Abschnitt *1.5.3 Sport als viertes Prüfungsfach*.